

www.pwc.de

*Die Neuerungen durch das
KWKG 2016 – Fluch oder
Segen für Industrie und
Gewerbe?*

enreg.

12. Oktober 2015
RA Michael H. Küper, M.Sc.

pwc

Mit der Novellierung des KWKG sollen die Perspektiven für den Erhalt und Ausbau der KWK verbessert werden



ENTWURF Stand 28.08.2015

Referentenentwurf

für ein Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz - KWKG)

Vorblatt

A. Problem und Ziel

Um die Effizienz im Bereich der Strom- und Wärmeerzeugung zu steigern, unterstützt die Bundesregierung den Ausbau von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) insbesondere durch das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) und verfolgt damit das Ziel, den Anteil von KWK-Strom an der Stromerzeugung zu steigern.

Durch das geltende KWKG wird die Stromerzeugung von hocheffizienten KWK-Anlagen durch umlagenfinanzierte Zuschläge auf den Marktpreis bei Modernisierung und Neubau von Anlagen gefördert. Die Förderung ist zeitlich grundsätzlich auf 30.000 Vollbenutzungsstunden beschränkt und für kleinere Anlagen (Leistung bis 50 kW) auf 10 Jahre befristet. Weiterhin wird auch der Neu- und Ausbau von Wärmenetzen und -speichern durch das KWKG gefördert. Seit 2012 werden auch die technologisch verwandten Kraft-Wärme-Kälte-Anlagen sowie die entsprechende Infrastruktur unterstützt.

Die Umlage ist derzeit auf einen Betrag von maximal 750 Millionen Euro pro Jahr, davon 150 Millionen Euro pro Jahr für die Unterstützung von Netzen und Speichern begrenzt. Im Jahr 2015 betragen die Kosten der Umlage rund 630 Millionen Euro. Nicht privilegierte Endkunden zahlen in diesem Jahr 0,221 ct/kWh auf ihren jeweiligen Stromverbrauch zur Finanzierung der Förderung des KWKG. Für Endkunden mit hohem Verbrauch reduziert sich die Umlage auf maximal 0,05 ct/kWh für den Stromverbrauch, der 100.000 kWh übersteigt. Für Endkunden mit hohem Verbrauch im produzierenden Gewerbe reduziert sich die Umlage auf max. 0,025 ct/kWh für den Stromverbrauch, der 100.000 kWh übersteigt.

Die im Jahr 2014 vom Bundeswirtschaftsministerium durchgeführte Analyse von Kosten, Nutzen und Potenzialen von KWK sowie die Zwischenüberprüfung des KWKG haben ergeben, dass in Deutschland weiterhin Ausbaupotenzial für KWK besteht. Ein weiterer Ausbau ist dabei auch vor dem Hintergrund der Energiewende grundsätzlich sinnvoll und realisierbar, wenn der Anlagenbetrieb stärker flexibilisiert wird.

Die Evaluierung hat jedoch auch gezeigt, dass unter den derzeitigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere wegen des niedrigen Strompreisniveaus, bis zum Jahr 2020 kein wesentlicher KWK-Zubau zu erwarten ist. Darüber hinaus drohen auch die Stilllegung bestehender, gasbefuehrter KWK-Anlagen in der allgemeinen Versorgung und damit der Verlust von Effizienzvorteilen. Im Bereich der Objektversorgung und der Industrie ist dagegen teilweise eine Anpassung der

1

- Politische Entscheidung zur KWK-Novelle: 01.07.2015
- Beginn Ressortabstimmung und Einleitung EU-Notifizierung: 28.08.2015
- Einleitung Verbände- und Länderanhörung: 31.08.2015
- Kabinettsbeschluss: 23.09.2015
- Parlamentarisches Verfahren
- Inkrafttreten KWKG 2016: 01.01.2016

Ziele des Gesetzes



Schaffung von Perspektiven für den Erhalt und Ausbau der KWK sowie Kohärenz mit anderen Zielen und Maßnahmen der Energiewende



Anhebung der Fördersätze für KWK-Strom, welcher in das **Netz der Allgemeinen Versorgung** eingespeist wird



Wegfall der Förderung **kohlebasierter Erzeugung** und intensivere Förderung für den Ersatz von Kohle als Brennstoff durch Gas



Keine weitere Förderung für **selbstverbrauchten KWK-Strom!** Ausnahme: kleinere Anlagen und Anlagen in der energieintensiven Industrie



Einführung einer **verpflichtenden Direktvermarktung** für KWK-Anlagen (Ausnahme: Leistung < 100 kWel)



keine Förderung bei negativen Börsenpreisen oder bei „Null“

Kosten der Novellierung

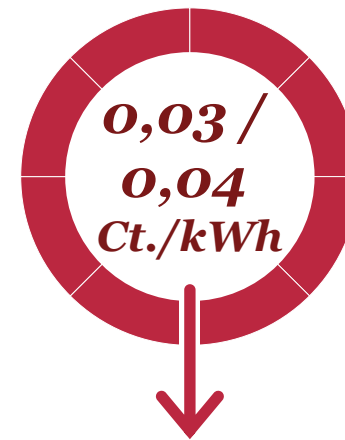
Die KWK-Novelle verursacht einen enormen Anstieg der Fördersumme, welche nun gleichmäßiger auf die verschiedenen Verbrauchergruppen verteilt werden soll



**Mehrkosten
pro Jahr**



**Anstieg
Kostendeckel**



**Schwellenwert für
LV-B und LV-C
steigt auf 1 GWh**

Hauptkritikpunkte aus der Sicht von Industrie/ Gewerbe

- Weitgehender Ausschluss von der Förderung trotz erheblicher Potentiale im Industriebereich; Fortsetzung „eines“ Negativtrends nach der EEG Novelle in 2014 (i.E. ungerechtfertigte Diskriminierung der industriellen ggü. der öffentlichen KWK)
- Anknüpfung der Förderung von industrieller KWK an BesAR nach dem EEG 2014 führt zu Verwerfungen und ist insgesamt ungeeignet (Wettbewerbsverzerrung zw. Industrieunternehmen)
- Direktvermarktung erzeugt unverhältnismäßig großen Aufwand
- Übergangsregelung zu knapp bemessen
- Zusätzliche Belastung der Industrie durch Erhöhung der Schwellenwerte auf Umlageseite („Doppelbelastung“ der Industrie)

§ 2 Nr. 28 KWKG-E: „stromkostenintensive Unternehmen“

„Unternehmen oder selbständige Unternehmensteile, für die das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle abnahmestellenbezogen die EEG-Umlage für Strom, der selbst verbraucht wird, nach § 63 Nr. 1 i. V. m. §§ 64, 103 Abs. 3 und 103 Abs. 4 des erneuerbare-Energien-Gesetzes für das jeweilige Kalenderjahr begrenzt hat“

Der Anspruch auf Zuschlagszahlungen

Einspeisung ins Netz der allg. Versorgung (§ 6 I KWKG-E)

Wirtschaftlichkeitsanalyse bei Kraftwerksvorhaben erforderlich

Grundsätzlicher Anspruch bei neuen, modernisierten oder nachgerüsteten KWK-Anlagen

Voraussetzungen

1. Anlage ist bis 31. Dezember 2020 in Dauerbetrieb genommen
2. Brennstoff: Abfall, Abwärme, Biomasse, gasförmige oder flüssige Brennstoffe
3. Anlage ist hocheffizient
4. Anlage verdrängt keine bestehende Fernwärmeversorgung aus KWK
5. Anlagen > 100 kW müssen die Anforderungen nach § 9 Abs. 1 EEG erfüllen (→ Technische Vorgaben von EE-Anlagen)
6. Die Anlage ist zugelassen

„Hocheffizient“: entspricht den Vorgaben der Richtlinie 2012/27/EU



Der Anspruch auf Zuschlagszahlungen Ohne Einspeisung ins Netz (§ 6 II KWKG-E)

Anspruch auf Zuschlagszahlungen, wenn **nicht** in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wird, besteht nur, wenn:

1. KWK-Anlage mit Leistung < 100 kWel
2. die Anlage in einem stromkostenintensiven Unternehmen eingesetzt wird und Selbstverbrauch vorliegt **oder**
3. deren Anlagenbetreiber ein Unternehmen einer Branche nach Anlage 4 des EEG ist, sobald die Bundesregierung eine Verordnung nach § 33 Abs. 1 Satz 4 erlassen hat



*Insofern erhalten Selbstverbraucher von eigenerzeugtem KWK-Strom nur noch dann eine Zuschlagszahlung, wenn diese über einen Positivbescheid des BAFA nach der „Besonderer Ausgleichsregelung“ verfügen, die Anlage „klein“ ist **oder** die Anlage des Unternehmens unter die noch zu erlassende Verordnung fällt!*

Eigenstromversorgung der energieintensiven Industrie und kleinere Anlagen (§§ 6 Abs. 4 Nr. 3 und 7 Abs. 5 EEG)



Keine weitere Förderung für *selbstverbrauchten KWK-Strom!* **Ausnahme: kleinere Anlagen und Anlagen in der energieintensiven Industrie**

Um perspektivisch weitere CO₂-Einsparpotenziale in der Industrie zu heben, wird die **Bundesregierung ermächtigt**, durch Verordnung für Anlagen von energieintensiven Unternehmen (Branchen der Anlage 4 des EEG 2014) Zuschlagssätze festzulegen, die maximal

50% der regulären Zuschläge für energieintensive Industrien

betragen und den **Beihilfeleitlinien der Europäischen Kommission** entsprechen.



Eine Förderung darf nur erfolgen, soweit die **Gesamtgestehungskosten der Anlagen über dem Marktpreis** liegen.

Höhe der Zuschlagszahlungen (§ 7 KWKG-E)

Unterschied zw. Einspeisung/ Nichteinspeisung in das Netz der allgemeinen Versorgung

KWK-Strom, der in ein Netz der allg. Versorgung eingespeist wird

Leistung	Zuschlag in Ct./kWh
< 50 kWel	8,00
> 50 und < 250 kWel	5,00
> 250 kWel und < 2 MWel	4,40
> 2 MWel	3,10

KWK-Strom, der nicht in ein Netz der allg. Versorgung eingespeist wird aber aus Anlagen eines stromkostenintensiven Unternehmen entstammt



Leistung	Zuschlag in Ct./kWh
< 50 kWel	5,41
> 50 und < 250 kWel	4,00
> 250 kWel und < 2 MWel	2,40
> 2 MWel	1,80

Dauer der Zuschlagszahlungen (§ 8 KWKG-E)

neue Anlagen

ab Aufnahme des Dauerbetriebs

Zuschlag ab ... Vbh

eine Leistung < 50 kWel	45.000
eine Leistung > 50 kWel	30.000

modernisierte Anlagen

ab Wiederaufnahme des Dauerbetriebs

Zuschlag ab ... Vbh

> 10 Jahre Dauerbetrieb der alten/modernisierten Anlage	15.000
> 50% der Kosten einer Neuerrichtung* und	
> 10 Jahre Dauerbetrieb der alten/modernisierten Anlage	30.000

nachgerüstete Anlagen

ab Aufnahme des Dauerbetriebs

Zuschlag ab ... Vbh

Kosten der Nachrüstung ergeben...	
> 10 und < 25 % der Kosten einer Neuerrichtung*	10.000
> 25 und < 50 % der Kosten einer Neuerrichtung*	15.000
> 50 % der Kosten einer Neuerrichtung*	30.000

Zur Anknüpfung an die BesAR

- Gesellschaftsrechtliche Struktur vielfach entscheidend für BesAR und Zuschlagsberechtigung
- Akzessorietät problematisch vor dem Hintergrund der Vielzahl an ungeklärten rechtlichen Fragen im Bereich der BesAR und
- Beschränkte Investitionssicherheit, da Prüfung von Jahr zu Jahr vorgesehen (*„Begrenzungsbescheid des BAFA für das begünstigte Unternehmen im jeweiligen Kalenderjahr sowohl bei der Zulassung der Anlage als auch bei der jährlichen Abrechnung der Fördersumme zwischen Anlagen- und Netzbetreiber“*, S. 59 Gesetzesbegründung)
- Unsicherheiten im Bereich der BesAR schlagen auf KWK-Förderung durch (insbes. Änderungen bei der WZ-Klassifikation und Stromkostenintensität)
- KWK-Förderung bei Industrieparkbetreibern fraglich

Die neue Pflicht zur „Direktvermarktung“

(§ 4 KWKG-E)

*„Direktvermarktung“
= Lieferung an Dritte*

Anlage > 100 kW_{el}

Verpflichtung zur direkten Vermarktung oder Selbstverbrauch des erzeugten Stroms

Anlage < 100 kW_{el}

Direktvermarktung, Selbstverbrauch oder kaufmännische Abnahme durch Netzbetreiber

„kaufmännische Abnahme“

Netzbetreiber ist zur Abnahme verpflichtet und zahlt Zuschlag nach §§ 6 bis 13 zzgl. vereinbartem Preis (mindestens durchschnittlicher Grundlastpreis EEX im vorangegangenen Quartal)

Unverhältnismäßiger Aufwand bei Mehr-/Residualmengenvermarktung



Bestandsschutz im KWKG-E

Unterteilung in Bestandsanlagen und Neuanlagen

KWK-Neuanlagen

- KWK-Neuanlagen sind
 - Fabrikneue KWK-Anlagen
 - Modernisierte KWK-Anlagen
 - Nachgerüstete KWK-Anlagen
- Neuanlagen müssen grds. ins Netz der allg. Versorgung einspeisen. **Keine Förderung bei Eigenversorgung**
 - Ausnahme: Kleinanlagen, energieintensive Unternehmen und gelistete Unternehmen
- Neuanlagen erhalten einen im Vergleich zum KWKG 2002 erhöhten KWK-Zuschlag (§ 6 und § 7 KWKG-E)

KWK-Bestandsanlagen

- Bestandsanlagen sind in § 35 KWKG-E definiert. Dazu gehören u.a.:
 - KWK-Anlagen, die bis zum **31.12.2015** im Dauerbetrieb sind
 - KWK-Anlagen, die bis zum **31.12.2015** nach BImSchG genehmigt **und** bis zum **30.06.2016** den Dauerbetrieb aufgenommen haben
- Bestandsanlagen bekommen nach § 5 und § 7 KWKG 2002 einen KWK-Zuschlag und werden auch im Rahmen der Eigenversorgung gefördert

Zur Übergangsvorschrift des § 35 KWKG-E

Nr. 1

Ist eine Anlage bis zum 31. Dezember 2015 in den Dauerbetrieb genommen, so erfolgen die Zuschlagszahlungen **weiterhin nach altem Recht.**

*Hohe Unsicherheit bei
Investitionsvorhaben*

Nr. 2

Liegt für die Anlage zum 31. Dezember 2015 eine Genehmigung nach BImSchG vor und wird der Dauerbetrieb bis zum 30. Juni 2016 aufgenommen, so erfolgen die Zuschlagszahlungen **ebenfalls nach altem Recht**; liegt keine Genehmigungspflicht vor, muss die Anlage zum 31. Dezember 2015 verbindlich bestellt sein.

Die Kostenumlage und „Industrientlastung“ in § 26 KWKG-E

Entgegen dem Referentenentwurf aus *Juli 2015* wird nun wieder in **LV-B** und **LV-C** unterschieden.

Der verminderte Zuschlagssatz für darüber hinausgehende Strombezüge aus dem öffentlichen Netz beträgt
0,04 Ct./kWh für LV-B und 0,03 Ct./kWh für LV-C (UdpG mit Stromkosten im letzten abgeschl. Geschäftsjahr > 4 % des Umsatzes)



Jeder Letztverbraucher von Strom ist antragsberechtigt.

Die Sockelmenge wurde angehoben, bezieht sich jedoch weiterhin auf die einzelne Abnahmestelle

Die Entlastung findet analoge Anwendung für **Unternehmen des schienengebundenen Verkehrs**



Fazit aus Industriesicht

- „Echtes“ neues System mit gravierenden Änderung aus Industriesicht
- Unglückliche Übergangsvorschrift führt zu „Endspurt kurz vor Toresschluss“
- Fehlende Investitionssicherheit auf Industrie- und Gewerbeseite (in partnerschaftlichen Projekten dann aber natürlich auch beim Versorger)
- Anknüpfung an EEG-Umlagebegrenzung ungeeignet
- „weniger Förderung und spürbar höhere Kostenbelastung“
- Absehbar kürzere Intervalle einer Novellierung des KWKG

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit



RA Michael H. Küper, M.Sc.
Prokurist, Senior Manager

PricewaterhouseCoopers Legal AG
Rechtsanwaltsgesellschaft
Moskauer Straße 19
40227 Düsseldorf

Tel.: 0211 981-5396
Fax: 0211 981-4011
michael.kueper@de.pwc.com

KWKG als Teil von GEM

